

Beschlussvorlage
40/013/2026
vom 13.08.2026

Az.
Bezug-Nr.:
Fachdienst Schule und Sport
Heiko Fietze

Beratungsfolge	Termin	Status
Schulausschuss	16.09.2026	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	06.10.2026	nicht öffentlich vorberatend
Rat der Stadt Vechta	02.11.2026	öffentlich beschließend

Benutzungsordnung für Schulhöfe in Trägerschaft der Stadt Vechta

Beschlussempfehlung:

„Die Benutzungsordnung für Schulhöfe in Trägerschaft der Stadt Vechta wird wie vorgelegt beschlossen und tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Begründung:

Die Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta hat die Verwaltung um eine verbindliche Benutzungsordnung für die Schulhöfe gebeten, um bei Verstößen gegen das Ordnungsrecht handlungsfähig zu sein. Beispielhaft wurde dabei auf bereits erlassene Nutzungsordnungen anderer Kommunen verwiesen.

Da auf Schulgeländen kein Hausrecht ausgeübt werden kann, soll diese Benutzungsordnung als Instrument zur Ahndung von Fehlverhalten dienen. Die vorliegende Benutzungsordnung dient dazu, die sichere und altersgerechte Nutzung der Außenanlagen der kommunalen Schulen außerhalb des regulären Schulbetriebs und der Schulveranstaltungen zu gewährleisten. Sie regelt insbesondere die Öffnungszeiten, Haftungsfragen und das Vorgehen bei Ordnungswidrigkeiten.

Die Verordnung gilt für alle städtischen Schulhöfe, namentlich die Alexanderschule, die Christophorusschule, die Grundschulen Hagen und Langförden, die Overbergschule, die Marienschule Oythe, die Martin-Luther-Schule sowie die Geschwister-Scholl-Oberschule inkl. des nördlichen Spielplatzes der ehemaligen Liobaschule. Die Außenanlagen dieser Schulen stehen der Öffentlichkeit als Spiel- und Bolzplätze zur Verfügung, wobei eingezäunte Bereiche ausdrücklich ausgenommen sind.

Für montags bis freitags nach Unterrichtsschluss bzw. Ende von Schulveranstaltungen sowie an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien gelten die Nutzungszeiten nur während der

Tageslichtzeit. Spätestens ab 22:00 Uhr ist die Nutzung untersagt. Die Kleinspielfelder sind von der Nutzung außerhalb von Schulzeiten ausgeschlossen.

Die Schulhöfe dürfen von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie deren Begleitpersonen genutzt werden. Für den Schulhof der Geschwister-Scholl-Oberschule gilt eine Altersgrenze bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Spielfelder der GSO sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung für jeden frei zugänglich. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr, wobei die Aufsichtspflicht ausschließlich bei den Erziehungsberechtigten liegt. Insbesondere der Alkohol- und Drogenkonsum sowie das Mitführen von Feuerwerkskörpern sind ausdrücklich verboten. Die Stadt Vechta übernimmt nur die Haftung, soweit sie aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beruht, resultiert. Für eigenverschuldete Schäden, missbräuchliche Nutzung, höhere Gewalt, den Verlust mitgebrachter Gegenstände oder Schäden der Anlieger oder Anderer durch den Benutzenden, wird keine Haftung übernommen.

Ein Verstoß gegen die festgelegten Öffnungszeiten, die Verunreinigung, Beschädigung oder Zweckentfremdung des Geländes, das Ignorieren der Benutzungsregeln oder das Unterlassen erforderlicher Aufsichtsmaßnahmen kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Benutzungsordnung lehnt sich inhaltlich an bereits bestehende Nutzungsordnungen benachbarter Kommunen an. Bei ihrer Erarbeitung wurden die Fachdienste 10, 30, 63, 65 und 71 sowie die Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta eingebunden. Besonders wichtig war der Polizeiinspektion dabei, Störungen durch Vermüllung, Alkoholkonsum und das Rauchen ausdrücklich zu untersagen.

Es ist vorgesehen, gut lesbare Hinweistafeln an den Schulgeländen anzubringen, die die geltende Benutzungsordnung deutlich kennzeichnen und die Nutzenden auf die entsprechenden Regelungen aufmerksam machen. Die dafür voraussichtlichen Kosten für Pfosten, Befestigungs- bzw. Fundamentmaterial und die Schilder selbst betragen in etwa 3.000,- €.

Die Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta sowie die Schulen erhalten nach ihrer Bekanntmachung jeweils eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ ja ☐ nein		Haushaltsposition: P1.211000.001-008 sowie P1.216000.001	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten) 3.000 €	Folgekosten Keine	Finanzierung Haushalt	Erfolgte Veranschlagung: ☒ ja ☐ nein

Anlagen

Benutzungsordnung Schulhöfe